



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.171
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in) Salzmann (Mülchi, SVP) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Hegg (Lyss, FDP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Schlup (Schüpfen, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	776/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben

Am 4. April 2024 hat der Kanton Bern darüber informiert, dass die Justizvollzugsanstalt Witzwil (JVA) 385 Hektaren Landwirtschaftsland an das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion zurückgeben wird. Dies betrifft 275 ha in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral. Dieses Land soll künftig an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet werden. Die Vergabe der Pacht liegt in der Verantwortung des AGG und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Antrag:

Bei der Verpachtung des Landwirtschaftslandes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das bisher von der JVA Witzwil landwirtschaftlich genutzte Kulturland muss an die produzierende Landwirtschaft verpachtet werden.
2. Die aktuelle Fruchtfolgefläche darf nicht reduziert oder zweckentfremdet werden.
3. Die ökologischen Flächen sind als solche beizubehalten und müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben.

4. Die landwirtschaftlichen Kulturlächen müssen an Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern, der überwiegende Teil in der Region Berner Seeland, verpachtet werden.
5. Zukünftige Pächter müssen das Kulturland nach dem ökologischen Leistungsnachweis bewirtschaften.
6. Es dürfen keine Auflagen für spezifische Labelproduktionen vorgegeben werden.
7. Die Pachtzinse für Landwirtschaftsland müssen den ortsüblichen Richtwerten angepasst sein.

Begründung:

Der Kanton Bern weist 2023 noch 82 589 ha Fruchtfolgeflächen auf. Das sind 0,6 Prozent oder 464 ha über dem minimalen Kontingent. (Statistik Fruchtfolgeflächen Schweiz 2023; Bundesamt für Raumentwicklung ARE; Statistik und Analyse; November 2023). Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlagen für die Ernährungssicherheit in der Schweiz nehmen laufend ab. Deshalb müssen die freiwerdenden Kulturlandflächen der JVA Witzwil zwingend langfristig für die landwirtschaftliche Produktion und damit zur Sicherung der Bevölkerungsernährung vorbehalten werden. Für die Forschung, Bildung und Beratung der Landwirtschaft und Spezialkulturen sollen nach Bedarf Flächen zur Verfügung gestellt werden. Den Medien konnte entnommen werden, dass ein Teil der Kulturlandflächen als Ersatz für ein grosses Sportprojekt in der Region Bern verpachtet werden soll. Dazu haben zahlreiche Betriebe in der Region Berner Seeland einen grossen Flächenbedarf, um auf den verhältnismässig kleinen Betrieben die Fruchtfolge zu entlasten. Deshalb ist mindestens die Hälfte der freiwerdenden Fläche an Landwirtinnen und Landwirte im Verwaltungskreis Berner Seeland zu verpachten. Die Flächen müssen zwingend an Betriebe mit Sitz im Kanton Bern verpachtet werden, damit auch das Steuersubstrat im Kanton Bern bleibt. Der Pachtzins ist den ortsüblichen Richtlinien für gleichwertiges Land und nach Pachtzinsverordnung anzusetzen. Dafür müssen die neuen Pächter als Minimum den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV vom 1. Januar 2014 Art. 12–Art. 25) erfüllen. Auf dem Gebiet der JVA Witzwil sind zahlreiche wertvolle Öko-Flächen vorhanden. Diese müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben. Allenfalls ist zu prüfen, ob diese Flächen weiterhin von der Öko-Gruppe der JVA Witzwil als Beschäftigung bewirtschaftet und gepflegt werden können. Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung dürfen die bisher landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht der Produktion entzogen und als zusätzliche Öko-Flächen bewirtschaftet werden. Ebenso dürfen auch keine Auflagen für konkrete Label Produktionen vorgegeben werden. Die Marktbedürfnisse und die Betriebsstrategie der Pächter sollen entscheiden, welche Produktionsform angewendet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Medienmitteilung vom 4. April hat das AGG bereits den Auftrag, die freiwerdenden Flächen neu zu verpachten. In der Regel beginnt eine Pacht am 1. November. Somit muss die Motion als dringlich behandelt werden, so dass die Auflagen bei der Verpachtung berücksichtigt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil befindet sich in einer Phase bedeutender Veränderungen. Seit ihrer Gründung hat die Anstalt neben der klassischen Strafvollzugsarbeit auch auf landwirtschaftliche Tätigkeiten gesetzt, um die Insassen zu beschäftigen. Im Strafvollzug besteht Arbeitspflicht. In der jüngsten Vergangenheit hat sich der Bedarf an Landwirtschaftsland für den Strafvollzug drastisch verringert. Die für den Strafvollzug nicht mehr benötigten Flächen, 275 ha Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral, gehen deshalb zwecks Neuverpachtung zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude.

Gleichzeitig wird im Rahmen des geplanten Neubaus des Fussballcampus Rörswil der heutige Pächter der betroffenen Grundstücke seinen Betrieb in Ostermundigen aufgeben und im Rahmen eines Landabtausches nach Witzwil wechseln. Der neue Pächter wird rund 115 ha der zurückgegebenen Fläche in Witzwil übernehmen. Die Bodenqualität ist am neuen Standort geringer als dies im Raum Ostermundigen war, was es zu kompensieren gilt. In Witzwil verbleiben 160 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung. Im Gegenzug werden im Raum Ostermundigen / Ittigen / Bolligen rund 55 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung frei. Das Land, das die JVA behält, wird wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt. Die Massnahmen des Naturschutzes und zur Biodiversitätsförderung werden auf diesen Flächen unverändert weitergeführt. Für die Verpachtung der Flächen an den bisherigen Pächter Ostermundigen sowie für die restlichen Flächen gelten die gleichen Auflagen.

Die Neuverpachtung des Landwirtschaftslands der Justizvollzugsanstalt Witzwil bietet zahlreiche Chancen und Herausforderungen. Durch eine sorgfältige und strategische Planung können sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und soziale Ziele erreicht werden. Neben der Landwirtschaft sind Naturschutz und Biodiversitätsförderung im Perimeter Witzwil sehr relevante Themen. Das ganze Gebiet liegt im Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung «Fanel» und teilweise im gleichnamigen kantonalen Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft zur JVA Witzwil, am Südufer des Neuenburgersees, befindet sich das grösste Flachmoorgebiet der Schweiz. Das ganze Gebiet liegt an einer der wichtigsten Vogelzugsrouten und ist mit den Biotopen für Brut- und Gastvögel von internationaler Bedeutung.

Gleichzeitig ist der Boden in Witzwil an vielen Stellen kontaminiert, weil zwischen 1914 und 1954 tonnenweise Kehrlicht der Stadt Bern auf dem Areal abgelagert wurden. Als Folge davon befinden sich bis heute Glas- und Keramikscherben in der Kulturschicht, zudem ist eine Anreicherung von Schwermetallen feststellbar, was die Bewirtschaftung des Bodens teilweise deutlich erschwert. Es wird im weiteren Verlauf situativ zu prüfen sein, wo welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sein wird. So ist zum Beispiel auf einigen Parzellen die Kupferbelastung so hoch, dass auf eine Beweidung mit Schafen verzichtet werden muss. Der Anbau von Nahrungspflanzen muss jedoch nicht eingeschränkt werden, selbst der biologische Anbau ist zulässig.

Aufgrund der grossen Fläche, die neu vergeben wird, ist die politische Bedeutung der Neuverpachtung gross. Aus diesem Grund erfolgt die Bedarfserhebung und Landvergabe in einem Projekt, geführt durch einen kantonalen Ausschuss unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus und unter Beisein von Regierungsrat Christoph Ammann. Damit sollen kantonsinterne Anforderungen erfasst, bewertet und priorisiert, die Strategie für die Landvergabe festgelegt und davon abgeleitet die Vergabekriterien definiert werden. Den erwähnten Besonderheiten in Witzwil soll bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die massgebenden kantonalen Fachstellen (AJV, LANAT) sowie die interes-

sierten Kreise (Umweltverbände, Landwirtschaftsbetriebe usw.) werden in den Prozess involviert und deren Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist es, im Grossen Moos eine tragfähige Balance zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und den Schutzbedürfnissen des Natur- und Tierschutzes sowie der Biodiversität zu finden.

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der Neuverpachtung des freigewordenen Landwirtschaftslandes in Witzwil und Rörswil möglichst viel Fläche für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sollen dabei die Fruchtfolgeflächen beibehalten werden. Im Rahmen der oben skizzierten Vorgehensweise gilt es indes neben den Anliegen der Motion auch die Bedürfnisse des Kantons einzubeziehen. Diese werden vorgängig von der BVD (AGG) und der WEU (LANAT) gemeinsam erhoben. Sobald die Bedürfnisse des Kantons geklärt sind, werden die Bedingungen der Neuverpachtung formuliert, so dass anschliessend der Prozess der Neuvergabe des Landes (Ausschreibung) gestartet werden kann. Geplant ist – in Abstimmung mit Interessenverbänden (Pachtlandkommission, Bauernverband etc.) – gut zu bewirtschaftende Einheiten zu marktüblichen Preisen möglichst an regionale Landwirtschaftsbetriebe zu verpachten. Selbstverständlich werden dabei auch die speziellen Böden und die Ökologie in Witzwil berücksichtigt, was durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden soll.

Verteiler

– Grosser Rat